

Gesetzentwurf

der **Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD**

Thema: **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“**

Dresden, 31. Mai 2023

Unterzeichner: Christian Hartmann
Ort: Dresden
Datum: 31.05.2023

Unterzeichnet von: i.V.
Valentin Lippmann
Datum: 31.05.2023

Unterzeichner: i. V. Sabine Friedel
Ort: Dresden
Datum: 31.05.2023

Christian Hartmann, MdL
und Fraktion

Franziska Schubert, MdL
und Fraktion

Dirk Panter, MdL
und Fraktion

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
eines Sondervermögens „Fonds für digitale
Teilhabe und schnelles Internet“**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „786 500 000“ durch die Angabe „1 386 500 000“ ersetzt und nach dem Wort „eingehen“ werden ein Komma und die Wörter „wovon 200 000 000 Euro erst ab dem Jahr 2025 zur Verfügung stehen“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Für Erstbewilligungen im Rahmen der Richtlinie DiOS 2023 kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages ein Bewilligungskontingent für das jeweilige Haushaltsjahr festlegen.“

2. In Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Satz 2 bis 6“ durch die Wörter „Satz 3 bis 7“ ersetzt.

3. Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Dem Fonds werden in den Jahren 2025 bis 2030 Mittel aus der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 vom 31. März 2023 (BAnz AT 17.05.2023 B6) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich adäquater Anschlussregelungen nach dem 31. Dezember 2025, zugeführt. Die konkrete Höhe der Jahresbeträge wird im Sächsischen Finanzausgleichsgesetz festgelegt. Nach Abschluss aller geförderten Maßnahmen sächsischer Kommunen nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0, einschließlich adäquater Anschlussregelungen ermittelt der Fondsverwalter die dafür aufgewendeten Gesamtausgaben. Absatz 10 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Nummer 1 Buchstabe a

Die Staatsregierung hat sich das Ziel gesetzt, den Freistaat Sachsen perspektivisch flächendeckend mit gigabitfähigen Infrastrukturen auszustatten. Dies erfolgt zum einen über den vorrangigen eigenwirtschaftlichen Ausbau der Telekommunikationsunternehmen. Nur dort wo dieser – z. B. aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen – nicht stattfindet, will der Freistaat Sachsen gefördert für eine weitere Erschließung sorgen, um sein Ziel zu erreichen und die Lebensbedingungen in Stadt und Land weiter anzugleichen.

Die Breitbandförderung des Bundes zur Erschließung sogenannter „Dunkelgrauer Flecken“ (Versorgung von weniger als 200 Mbit/s symmetrisch = Aufgreifschwelle) befindet sich gegenwärtig in der Anlaufphase. Der erste Förderaufruf des Bundes ist gestartet und läuft bis zum 15.10.2023. Die Bundesförderung ist bis zum 31.12.2025 befristet. Um eine Kofinanzierung dieser Bundesmittel zu sichern und somit die maximale Bundesförderung für sächsische Projekte zu akquirieren, wird – analog zur bisherigen „Weiße“ und „Hellgraue Flecken Förderung“ – der Einsatz von zusätzlichen 600 Mio. Euro an Landesmitteln zur Kofinanzierung nötig.

Nummer 1 Buchstabe b

Durch die vorgeschlagene Regelung kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags die Bindungsermächtigungen festlegen, die in einem Haushaltsjahr für Erstbewilligungen im Dunkelgraue Flecken Programm genutzt werden können. Damit kann dieses Bewilligungsvolumen pro Haushaltsjahr begrenzt werden. Die Nutzung der Regelung führt zu einer größeren Planbarkeit bezüglich der Abfinanzierung dieser Projekte, da so nur eine bestimmte Anzahl an Projekten pro Jahr bewilligt werden können. Dem steht allerdings entgegen, dass bei einer Fixierung der Bindungsermächtigung für Erstbewilligungen auf einen fixen Betrag p.a. ggf. die Möglichkeit, weitere sächsische Projekte, die aufgrund der Umverteilung von Restmitteln aus den Budgets anderer Bundesländer für Sachsen vom Bund bewilligt werden könnten, nicht kofinanziert werden können. Da somit die Gesamtfinanzierung dieser Vorhaben nicht gesichert wäre, kämen diese Projekte in dem Haushaltsjahr nicht zustande und müssten im Folgejahr (inklusive der vorbereitenden Maßnahmen, wie Branchendialog und Markterkundungsverfahren) neu beantragt werden. Der sachsenweit mögliche Breitbandausbau würde sich entsprechend verzögern.

Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Nummer 3

Die vorgeschlagene Regelung sichert in gleicher Weise wie der bestehende Absatz 10 die Erbringung eines 10 prozentigen Eigenanteils der kommunalen Familie. Dieser wird durch Zuführungen an den Fonds solidarisch aus der Finanzausgleichsmasse erbracht. Die konkrete Höhe der jährlichen Zuführungen wird im Rahmen der Verhandlungen zum FAG festgelegt. Die Zustimmung zu diesem Verfahren liegt sowohl vom Sächsischen Landkreistag als auch vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag vor.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.